

Förderungsrichtlinien: Photovoltaikanlagen

Photovoltaik für private Haushalte und Landwirte,
Photovoltaik-Großanlagen

Fassung vom (gültig ab)
01.06.2023



Inhalt

1	Ziel der Förderung	3
2	Rechtliche Grundlagen und Rechtsanspruch	3
3	Adressaten der Förderung	4
4	Gegenstand der Förderung	4
5	Art und Ausmaß der Förderung	6
6	Verfahren	7
7	Besondere Bestimmungen, technische Auflagen und allgemeine Förderungsbedingungen	9
8	Errichtungs- bzw. Betriebsbewilligung.....	10
9	Eintragung als befugtes Unternehmen	10
10	Strafbarkeit von Falschangaben	10
11	Gültigkeit dieser Förderungsrichtlinien.....	11

2

Weitere Auskünfte:

Abteilung 4 - Lebensgrundlagen und Energie
Referat 4/04 - Energiewirtschaft und -beratung

Postfach 527 | A-5010 Salzburg

Telefon: 0662 8042 3791

Fax: 0662 8042 3155

E-Mail: foerdermanager@salzburg.gv.at

www.salzburg.gv.at/energiefoerderung



Die Bezeichnungen von Personen, Personengruppen, Funktionen usw. gelten unabhängig vom jeweiligen grammatikalischen Geschlecht des gewählten Begriffs selbstverständlich für Frauen und Männer in gleicher Weise.

1 Ziel der Förderung

Ziel der Förderung ist die Erhöhung der Energieeffizienz sowie der verstärkte Einsatz erneuerbarer Energieträger im Hinblick auf die Reduktion der CO₂- Emissionen, Schutz des Klimas und der Umwelt, Sicherstellung der Versorgungssicherheit sowie Minimierung der Auslandsabhängigkeit um gemäß der Klima- und Energiestrategie SALZBURG 2050 Klimaneutralität, Energieautonomie und Nachhaltigkeit für das Land Salzburg zu erreichen.

2 Rechtliche Grundlagen und Rechtsanspruch

- (1) Die Förderung von Photovoltaikanlagen durch das Energieressort des Landes Salzburg erfolgt, sofern der Förderungsempfänger eine juristische Person ist, gemäß folgender Rechtsgrundlagen:
 1. Förderungsrichtlinien der Umweltförderung im Inland, BMK i.d.g.F.
 2. Allgemeine „De-minimis“- Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013)
 3. Agrarische „De-minimis“- Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013)
 4. Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014)
 5. Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2014-2020 (Mitteilung der Kommission (2014/C 200/01))
 6. Allgemeine Richtlinien für die Gewährung von Förderungsmitteln des Landes Salzburg unter Einbeziehung der Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Transparenzdatenbankgesetzes (TDBG) - Regierungsbeschluss vom 25.5.2020, Zahl: 20011-RU/2020/81-2020, abrufbar auf der Website www.salzburg.gv.at
 7. Allgemeine Förderbedingungen für Förderungen des Referates 4/04 Energiewirtschaft und -beratung, veröffentlicht auf der Website www.salzburg.gv.at/energiefoerderung.
- (2) Die Förderung von Photovoltaikanlagen durch das Energieressort des Landes Salzburg erfolgt, sofern der Förderungsempfänger eine natürliche Person ist, gemäß folgender Rechtsgrundlagen:
 1. Allgemeine Richtlinien für die Gewährung von Förderungsmitteln des Landes Salzburg unter Einbeziehung der Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Transparenzdatenbankgesetzes (TDBG) - Regierungsbeschluss vom 25.5.2020, Zahl: 20011-RU/2020/81-2020, abrufbar auf der Website www.salzburg.gv.at
 2. Allgemeine Förderbedingungen für Förderungen des Referates 4/04 Energiewirtschaft und -beratung, veröffentlicht auf der Website www.salzburg.gv.at/energiefoerderung.
- (3) Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Förderung.

3 Adressaten der Förderung

- (1) Die Förderung richtet sich an Eigentümer, Mieter sowie Wohnrechtsinhaber von Gebäuden im Bundesland Salzburg. Ist der Förderungswerber nicht Eigentümer des Gebäudes, ist durch den Antragsteller die Zustimmung des Eigentümers einzuholen und auf Verlangen der Geschäftsstelle ein entsprechender Nachweis vorzulegen.
- (2) Empfänger der Förderung sind natürliche und juristische Personen. Insbesondere kann die Förderung von Privatpersonen, Landwirten, Vereinen, Konfessionsgemeinschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts beantragt werden. Gebietskörperschaften können die Förderung in Anspruch nehmen, sofern keine Mittel durch den Gemeindeausgleichsfonds (GAF) gewährt werden. Unternehmen können die Förderung in Anspruch nehmen, sofern eine Förderung aus anderen Mitteln des Landes nicht möglich ist.
- (3) Der überwiegende Teil des von der Förderung betroffenen Gebäudes muss als aufrechter Haupt- oder Nebenwohnsitz, im Rahmen des land- und forstwirtschaftlichen Betriebs genutzt werden oder bei Photovoltaik-Großanlagen dem Zweck der juristischen Person dienen.
- (4) Wird das Gebäude flächenmäßig nicht oder überwiegend nicht zu den unter Abs 3 genannten Zwecken genutzt und ist dieser Anteil des Gebäudes im Rahmen einer anderen Förderaktion förderbar, kann die Förderung nicht gewährt werden. Der Förderstelle ist auf Verlangen eine Feststellung eines Steuerberaters über die flächenmäßige Nutzungsaufteilung vorzulegen.

4 Gegenstand der Förderung

- (1) Das Energieressort des Landes Salzburg gewährt eine Förderung für
 1. die **Errichtung oder Erweiterung von Photovoltaikanlagen für private Haushalte** mit einer Leistung über 1 kW_p auf oder an Gebäuden, wobei maximal 10 kW_p gefördert werden,
 2. die **Errichtung oder Erweiterung von Photovoltaikanlagen für Landwirte** mit einer Leistung über 1 kW_p auf oder an Gebäuden, wobei maximal 20 kW_p gefördert werden,
 3. die **Errichtung von Photovoltaik- Großanlagen** und die **Erweiterung der Kollektorfläche**. Gefördert werden maximal 200 kW_p. Großanlagen im Sinne dieser Richtlinien sind:
 - a) Photovoltaik-Gemeinschaftsanlagen mit einer Leistung über 20 kW_p, an denen Privatpersonen Anteile erwerben,
 - b) Photovoltaikanlagen auf oder an Nahwärmeversorgungsanlagen auf Basis erneuerbarer Energieträger mit einer Leistung über 20 kW_p,
 - c) Photovoltaikanlagen auf oder an Gebäuden von Vereinen, konfessionellen Einrichtungen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts, insbesondere Gemeinden, mit einer Leistung über 20 kW_p.

- (2) Für die Errichtung von Photovoltaikanlagen für private Haushalte und Landwirte und die Erweiterung der Kollektorfläche (iSv Abs 1 Z 1 und Z 2) auf oder an Gebäuden gilt:
 1. Die Förderung kann pro Gebäude bzw. Einspeisepunkt und Wohneinheit einmal gewährt werden.
 2. Werden mehrere Anlagen auf einem Gebäude errichtet, müssen diese als völlig eigenständige Photovoltaik-Einzelanlagen ausgeführt werden (Module, Wechselrichter, Einspeisepunkt, etc...). Der Förderstelle ist auf Verlangen ein entsprechender Nachweis vorzulegen.
 3. Ergibt sich, insbesondere aufgrund der Anlagengröße oder der Erweiterung der bestehenden Anlage, eine Förderung in Höhe von weniger als € 200,-, kann keine Förderung gewährt werden.
- (3) Die Anlagen müssen dem Stand der Technik entsprechen und von einem befugten Unternehmen fach- und normgerecht installiert werden.
- (4) Bei Erweiterung der Kollektorfläche wird hinsichtlich der Einhaltung der Bestimmungen dieser Richtlinien, insbesondere der Berechnung der maximal förderbaren Anlagengröße, die gesamte Anlage betrachtet. Dies gilt auch, wenn für den bestehenden Anlagenteil in der Vergangenheit keine Förderung gewährt wurde.
- (4a) Bei einer Ausrichtung nach Norden kann eine Förderung gewährt werden, wenn der Haus-techniker über eine Ertragsberechnung (zB PV-Sol) einen Jahresenergieertrag dieses (nach Norden ausgerichteten) Anlagenteils von mind. 800 kWh/a je kWp nachweist - ansonsten kann dieser Anlagenteil nicht gefördert werden.
- (5) Eine Förderung ist grundsätzlich ausgeschlossen
 1. für Anlagen, welche im Zuge des Neubaus eines Gebäudes errichtet werden. Als Neubau gilt ein Gebäude, dessen Vollendungsanzeige (iSd § 17 BauPolG) nicht älter als ein Jahr, gerechnet ab dem Tag der Antragstellung, ist. Als Datum der Vollendungsanzeige gilt dabei das Datum des Einlangens der Anzeige bei der Baubehörde (Eingangsstempel). Davon ausgenommen sind Photovoltaik-Großanlagen iSv Abs 1 Z 3.
 2. für Anlagen, die aus anderen Mitteln des Landes oder des Bundes gefördert wurden oder für die eine Förderung beantragt wurde (Doppelförderung). Davon ausgenommen sind bei privaten Haushalten und Landwirten (iSv Abs 1 Z 1 und 2) Förderungen von Gemeinden und Investitionszuschüsse nach dem Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG).
 3. wenn mehrere Sanierungsmaßnahmen mit Mitteln der Wohnbauförderung gefördert werden. Die Förderung der Anlage ist in diesem Fall bei der Wohnbauförderung zu beantragen.
 4. wenn Neubauten mit Mitteln der Wohnbauförderung gefördert werden. Die Förderung der Anlage ist in diesem Fall bei der Wohnbauförderung zu beantragen.
 5. für gebrauchte Anlagen und Anlagenteile.
 6. für Eigenbauten.
 7. für Anlagen, welche nicht an das öffentliche Stromnetz angebunden sind (Inselanlagen).
 8. für Anlagen ohne Wechselrichter.
 9. für Anlagen, welche nicht von einem befugten Unternehmen fach- und normgerecht installiert werden.
 10. für Anlagen, welche vor Baufreigabe errichtet wurden oder nicht den Bestimmungen dieser Förderungsrichtlinien entsprechen.
 11. für Projekte, bei denen sich eine Förderung in Höhe von weniger als € 200,- ergibt.

5 Art und Ausmaß der Förderung

- (1) Die Förderung erfolgt in Form eines nicht rückzahlbaren Direktzuschusses in folgender Höhe:

Fördergegenstand		Förderung
Photovoltaik für private Haushalte und Landwirte (iSv Pkt 4 Abs 1 Z 1 und 2)	Anlagen auf oder an Gebäuden von Privaten - bis max. 10 kW _p je kW _p : (max. € 1.500,-)	150 €/kW _p
	Anlagen auf oder an Gebäuden von Landwirten - bis max. 20 kW _p je kW _p : (max. € 3.000,-)	
Photovoltaik- Großanlagen ¹ (iSv Pkt 4 Abs 1 Z 3; förderbar max. 200 kW _p)	Beantragte Leistung	Förderung
	> 20 kW _p - 100 kW _p	110 €/kW _p ²
	> 100 kW _p - 200 kW _p	80 €/kW _p ²
	zzgl. Sockelbetrag in Höhe von:	
	Photovoltaik-Gemeinschaftsanlagen (iSv Pkt 4 Abs 1 Z 3 lit a)	€ 5.000,- ³
Photovoltaikanlagen iSv Pkt 4 Abs 1 Z 3 lit b oder lit c dieser Förderungsrichtlinien mit Investition, Betrieb und Wartung durch Dritte	€ 2.500,- ³	

- (2) Die Förderung ist bei Photovoltaikanlagen für private Haushalte und Landwirte (iSv Pkt 4 Abs 1 Z 1 und 2) mit 35 % der förderungsrelevanten Brutto-Investitionskosten, bei Photovoltaik-Großanlagen (iSv Pkt 4 Abs 1 Z 3) mit 40 % der förderungsrelevanten Netto-Investitionskosten jeweils gemäß Abrechnung beziehungsweise gemäß den maximalen Förderungssätzen laut AGVO (Verordnung (EU) Nr. 651/2014) begrenzt.
Werden mehrere Förderungen in Anspruch genommen, ist die Förderobergrenze auf jeden Fördergegenstand gesondert anzuwenden.
- (3) Die Beschränkungen hinsichtlich der Leistung der Anlage bestimmen nur den förderbaren Anlagenanteil, nicht jedoch die Größe der gesamten Anlage.
- (4) Als förderbare Kosten können nur Rechnungen für Planungen und Anzahlungen anerkannt werden, die nach dem Antragsdatum, sowie Rechnungen für Material und Arbeitsleistungen, die nach dem Ausstellungsdatum der Baufreigabe angefallen sind.

¹ Beachten Sie dazu auch die besonderen Bestimmungen für Photovoltaik-Großanlagen unter Pkt. 7 Abs 4.

² Es handelt sich um **keinen** Stufentarif, d.h. die Förderung ergibt sich aus der Multiplikation der beantragten Leistung mit dem Fördersatz der betreffenden Kategorie (ggf. zzgl. Sockelbetrag).
Bsp: 110 kW_p * 80 €/kW_p = 8.800 € Förderung (ggf. zzgl. Sockelbetrag)

³ Der erhöhte Sockelbetrag wird nicht für die Photovoltaikanlage gewährt, sondern für die erforderlichen administrativen Vorarbeiten.

- (5) Skonti und Rabatte kürzen die förderbaren Investitionskosten, auch wenn sie vom Förderungswerber nicht in Abzug gebracht werden. Eigenleistungen können nicht anerkannt werden.

6 Verfahren

- (1) Die Geschäftsstelle für die Bearbeitung des Förderantrages ist das Amt der Salzburger Landesregierung, Referat 4/04 Energiewirtschaft und -beratung.
- (2) Der Förderantrag ist ausschließlich elektronisch auf der Website www.salzburg.gv.at/energiefoerderung einzureichen.
- (3) Der Online-Förderantrag muss vor Bestellung der Anlage gestellt werden. Planungsleistungen dürfen auch vor Antragstellung durchgeführt werden, wenn die Abrechnung nur die Planungsleistung beinhaltet. Das Rechnungsdatum muss dabei nach dem Datum der Antragstellung liegen.
- (4) Mit der Errichtung der Anlage darf erst nach Erhalt der Baufreigabe begonnen werden. Ein vorzeitiger Errichtungsbeginn führt zum Förderausschluss.
- (5) Nach Anforderung eines Zugangslinks auf der Website www.salzburg.gv.at/energiefoerderung und Einstieg in das Online-Formular über den per Mail übermittelten Zugangslink muss das Antragsformular vom Förderungswerber oder einem Stellvertreter vollständig ausgefüllt und über den entsprechenden Button an die Geschäftsstelle übermittelt werden. Auf Verlagen sind dem Antragsformular Vergleichsangebote beizuschließen.
Wurde das Antragsformular erfolgreich übermittelt, wird per Mail eine Zusammenfassung des Antrags an den Antragsteller gesendet.
- (6) Der vom Förderungswerber beauftragte und befugte Haustechniker hat im Online-System der Geschäftsstelle eine Planung der Anlage zu erstellen. Wurden vom Förderungswerber mehrere Haustechniker für verschiedene Fördergegenstände beauftragt, wird die Planung der Anlagen entsprechend der Angabe im Förderantrag an die Haustechniker zugeteilt.
- (7) Die Angaben im Förderantrag sowie in der Planung der Anlage werden von der Geschäftsstelle hinsichtlich Richtigkeit und Vollständigkeit sowie hinsichtlich der Einhaltung der Bestimmungen dieser Förderungsrichtlinien geprüft.
- (8) Nach positivem Abschluss der Prüfung wird dem Förderungswerber oder dessen Stellvertreter per Mail die Baufreigabe übermittelt.
- (9) Sollte vom Förderungswerber eine andere Förderung des Bundes oder des Landes beantragt worden sein und dies eine unzulässige Doppelförderung iSv Pkt 4 Abs 5 Z 2 darstellen, vom Förderungswerber jedoch die Förderung gemäß dieser Förderungsrichtlinien gewünscht werden und liegen die sonstigen Voraussetzungen für eine Förderung gemäß den Bestimmungen dieser Förderungsrichtlinien vor, so kann die Geschäftsstelle eine Baufreigabe unter dem Vorbehalt des Rücktritts oder der Stornierung der anderen Förderung erteilen. Der Nachweis über den Rücktritt oder die Stornierung der anderen Förderung ist der Geschäftsstelle spätestens mit Übermittlung der Abrechnungsunterlagen (Abs 12) vorzulegen. Eine Baufreigabe unter Vorbehalt liegt im Ermessen der Geschäftsstelle und ist auch in anderen begründeten Fällen möglich.

- (10) Der Förderungswerber hat innerhalb von 12 Monaten ab Ausstellung der Baufreigabe das beantragte Projekt umzusetzen und der Geschäftsstelle die Abrechnungsunterlagen zu übermitteln.
- (11) Jegliche Abweichungen des Projektes vom Antrag sind der Geschäftsstelle unverzüglich bekannt zu geben.
- (12) Die Abrechnungsunterlagen haben jedenfalls Anzahlungs-, Teil- und Schlussrechnungen samt Zahlungsnachweise zu enthalten. Rechnungen müssen an den Förderungswerber adressiert sein, haben die aufgewendete und finanzierte Arbeitszeit zu enthalten und müssen aufgegliedert nach den installierten Betriebsmitteln und abgegrenzt für den Förderungsgegenstand sein. Aus den Verwendungsnachweisen hat die Adresse des geförderten Objektes hervorzugehen.
Im Falle von Barzahlungen sind entsprechende Kassenbelege beizufügen. Barzahlungen können bis zu einer maximalen Höhe von € 5.000, -- (netto) pro Rechnung anerkannt werden. Auf Verlangen sind der Geschäftsstelle Fotos der neuen Anlage vorzulegen.
Die Abrechnungsunterlagen sind auf dem von der Geschäftsstelle festgelegten Weg an diese zu übermitteln.
- (12a) Die Förderung von geleasteten Anlagen ist zulässig. In diesen Fällen ist anstatt der Zahlungsnachweise der Leasingvertrag sowie der Nachweis darüber vorzulegen, dass bis zum Zeitpunkt der Einreichung der Abrechnungsunterlagen zumindest die Höhe der (maximalen) Förderung gemäß Pkt 5 Abs 1 als Leasingraten bereits (voraus-)bezahlt wurden.
- (13) Der vom Förderungswerber beauftragte und befugte Haustechniker hat im Online-System der Geschäftsstelle die Fertigstellung der Anlage zu melden und auf Verlangen der Geschäftsstelle entsprechende Nachweise, insbesondere Prüfprotokolle vorlegen.
- (14) Nach positivem Abschluss der Prüfung wird dem Förderungsempfänger per Mail die Förderungsvereinbarung übermittelt. Der Förderungsvereinbarung liegt eine Annahmeerklärung bei, welche vom Förderungsempfänger unterzeichnet und an die Geschäftsstelle rückübermittelt werden muss. Nach Rückübermittlung wird von der Geschäftsstelle der Förderungsbetrag zur Auszahlung veranlasst.
- (15) Nach Maßgabe der Geschäftsstelle können durch deren Organe ab dem Zeitpunkt der Antragstellung Vor-Ort-Kontrollen durchgeführt werden, um die Einhaltung der Bestimmungen dieser Förderungsrichtlinien sowie die Richtigkeit der Angaben im Rahmen des Förderungsantrages sicherzustellen.
- (16) Anlagen, die nicht den Bestimmungen dieser Förderungsrichtlinien entsprechen sind von der Geschäftsstelle abzulehnen. Die Ablehnung hat eine Begründung zu enthalten.
- (17) Bei Missachtung der Bestimmungen oder bei Vorliegen falscher Angaben kann eine Rückerstattung der Förderung verlangt werden.

7 Besondere Bestimmungen, technische Auflagen und allgemeine Förderungsbedingungen

- (1) Für Förderungen gelten neben den Bestimmungen dieser Förderungsrichtlinien die „Allgemeine Förderbedingungen für Förderungen des Referates 4/04 Energiewirtschaft und -beratung“, veröffentlicht auf der Website www.salzburg.gv.at/energiefoerderung.
- (2) Folgende allgemeine Anforderungen sind einzuhalten:
 1. Die Einhaltung der Bestimmungen dieser Förderungsrichtlinien ist vom ausführenden Haustechniker nachzuweisen und in der Planung und in der Fertigstellung der Anlage zu dokumentieren. Auf Verlangen sind die erforderlichen Gutachten, Bestätigungen und Protokolle der Geschäftsstelle vorzulegen.
 2. Die technischen Daten für die gebäudetechnischen Systeme sind, sofern nichts anderes bestimmt ist, aus der Produktdatenbank www.produktdatenbank-get.at zu beziehen.
 3. Durch die Geschäftsstelle kann dem Förderungsempfänger die Pflicht zur Anbringung einer Publizitätstafel, in welcher auf die Förderung des Projekts durch das Land Salzburg hingewiesen wird, auferlegt werden. Der Inhalt sowie die Anbringungsmodalitäten werden dabei von der Geschäftsstelle festgelegt.
- (3) Es gelten folgende technische Auflagen:
 1. Die Module müssen den Leistungs- und Qualitätstest nach IEC aufweisen und die Anlage die Errichtungs- und Sicherheitsanforderungen nach ÖVE/ÖNORM E 8001-4-712:2009-12-01 „Errichtung von elektrischen Anlagen mit Nennspannungen bis AC 1000 V und DC 1500 V - Teil 4-712: Photovoltaische Energieerzeugungsanlagen - Errichtungs- und Sicherheitsanforderungen“ erfüllen.
 2. Der Prüf-Befund, bundeseinheitliche Fassung über eine elektrotechnische Anlage basierend auf den SNT-Vorschriften ist der Geschäftsstelle auf Verlangen vorzulegen.
 3. Ein geeigneter Hinweis über die Existenz einer Photovoltaikanlage und die Lage der einzelnen Anlagenteile ist an einer im Brandfall für die Einsatzkräfte der Feuerwehr gut sichtbaren Stelle im Außen- oder Eingangsbereich sowie am Hauptverteilerkasten des Hauses anzubringen.
 4. Dem Förderungswerber sind vom befugten Unternehmen die Bedienungsanleitung und ein Prüfprotokoll mit den entsprechenden Einstellwerten zu erklären und zu übergeben.
- (4) Für Photovoltaik-Großanlagen (iSv Pkt 4 Abs 1 Z 3) gelten folgende besondere Bestimmungen:
 1. Bei Photovoltaik-Gemeinschaftsanlagen mit einer Leistung über 20 kWp an denen Privatpersonen Anteile erwerben (iSv Pkt 4 Abs 1 Z 3 lit a) gilt:
 - a) Es ist eine Beteiligung von zumindest 10 Privatpersonen aus mehr als vier Haushalten mit mindestens 0,5 kWp je Anteil erforderlich. Der Geschäftsstelle ist hierüber ein Nachweis vorzulegen.
 - b) Die Leistung solcher Anlagen kann auf mehrere Bauwerke aufgeteilt werden.
 - c) Der Stromertrag der Anlage ist mittels digitaler Anzeige in Echtzeit an einer gut sichtbaren Stelle, vorzugsweise im Eingangsbereich des Gebäudes, darzustellen.
 2. Bei Photovoltaikanlagen im Sinne von iSv Pkt 4 Abs 1 Z 3 lit b oder lit c dieser Förderungsrichtlinien mit Investition, Betrieb und Wartung durch Dritte gilt:
 - a) Der Betrieb und die Wartung der Anlage sind vertraglich für mindestens 10 Jahre, gerechnet ab Datum der Inbetriebnahme der Anlage, zu vereinbaren. Der Geschäftsstelle ist auf Verlangen ein entsprechender Nachweis hierüber vorzulegen.

- b) Der Stromertrag der Anlage ist mittels digitaler Anzeige in Echtzeit an einer gut sichtbaren Stelle, vorzugsweise im Eingangsbereich des Gebäudes, darzustellen.
3. Die förderbaren Investitionskosten ermitteln sich nach folgenden Bestimmungen:
- a) Vorrangig ist die EAG-Investitionsförderung des Bundes in Anspruch zu nehmen. Die Kombination mit der EAG-Investitionsförderung ist bei Projekten mit einer beantragten Leistung bis einschließlich 100 kW_p möglich. Unabhängig von der beantragten Leistung kann der Sockelbetrag mit der EAG-Investitionsförderung kombiniert werden.
- b) Die förderbaren Netto-Investitionskosten beinhalten
- Planungskosten bis zu einer Höhe von 10% der Gesamtinvestition,
 - Kosten der Module,
 - Kosten des Wechselrichters,
 - Kosten der Elektroinstallation,
 - Arbeitskosten.
- c) *entfällt*
- d) Nicht förderfähig sind insbesondere folgende Kosten:
- Kosten für Anlagenteile, welche nicht Eigentum des Förderungswerbers sind,
 - Reservematerialien, Ersatzteile, Werkzeuge und Reparaturen,
 - Entsorgungskosten, Garantiekosten, Versicherungskosten,
 - Miete, Gebühren, Bewilligungen,
 - Backup-Systeme, Laderegler, Dacheindeckung, Schneefang, Zählerkasten sowie Kosten für den Zählertausch, Stromspeicher jeglicher Bauart.
4. Der Sockelbetrag kann nur einmal pro Anlage und pro Gebäude in Anspruch genommen werden. Bei einer Anlagenerweiterung oder bei mehreren Anlagen am selben Gebäude wird der Sockelbetrag somit nicht gewährt, wenn in der Vergangenheit bereits ein Sockelbetrag ausbezahlt wurde.

8 Errichtungs- bzw. Betriebsbewilligung

Für die Einholung einer allenfalls erforderlichen Errichtungs- bzw. Betriebsbewilligung, insbesondere Baubewilligung und Bauanzeige des Förderungsgegenstandes ist der Förderungswerber selbst verantwortlich.

9 Eintragung als befugtes Unternehmen

Jeder Haustechniker mit aufrechter Gewerbeberechtigung kann kostenlos auf der Website www.salzburg.gv.at/energiefoerderung die Aufnahme in die Liste der befugten Haustechniker beantragen, um im Antragsformular von den Antragstellern ausgewählt werden zu können. Nach Aufnahme in die Liste der befugten Haustechniker durch die Geschäftsstelle kann vom Haustechniker ein Benutzerkonto erstellt werden, mit dem die Bearbeitung der Planung und Fertigstellung der Anlagen seiner Kunden möglich ist.

10 Strafbarkeit von Falschangaben

Wird eine gewährte Förderung missbräuchlich zu anderen Zwecken als zu jenen verwendet, zu denen sie gewährt worden ist, macht sich der Förderungsempfänger gemäß § 153b StGB strafbar.

11 Gültigkeit dieser Förderungsrichtlinien

- (1) Für die Förderung gelten die am Tag der Antragstellung in Kraft stehenden Förderungsrichtlinien (Fassungsdatum maßgebend). Als Antragstellung gilt die Absendung des vollständig ausgefüllten Antragsformulars samt eventueller Beilagen an die Geschäftsstelle. Die Förderungsrichtlinien sind auf der Website www.salzburg.gv.at/energiefoerderung sowie der dieser Seite untergeordneten Website des jeweiligen Fördergegenstandes veröffentlicht und werden dem Förderungswerber im Rahmen der Antragstellung zur Kenntnis gebracht.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Richtlinien treten für neu eingebrachte Förderanträge alle bisher geltenden Förderungsrichtlinien außer Kraft.